

## MKGE 8 Nr. 60

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_8\\_Nr\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_8_Nr_60)

FR: ATMC 8 n° 60

IT: STMC 8 n. 60

### Erwägungen

#### E. 2

a) ... b) ... 155 Nr. 60, 61 Das Militärkassationsgericht hat nur zu prüfen, ob das Divisionsgericht das Gesetz verletzte, indem es Kpl K. von der Anklage der Trunkenheit freisprach. Das Divisionsgericht hezeichnete es als fraglich, ob die Trunkenheit für die anwesenden Zivilpersonen überhaupt feststellbar war. Diese tatsächliche Feststellung ist haltbar, da der Grad der Ange-trunkenheit mit 1,1 Promille zwar derart war., dass ein sicheres Führen eines Motorfahrzeuges keineswegs mehr gewährleistet war., aber doch nicht derart., dass die Angetrunkenheit für Dritte ohne weiteres erkenn-bar w ar. W ar es unbewiesen., o b d i e Zivilpersonen d i e Alkoholisierung fest- stellen konnten., so hatte das Gericht im Zweifel davon auszugehen., sie hätten von der Angetrunkenheit nichts bemerkt. Dann drängte sich aber der Schluss auf., die Zivilpersonen hätten sich nicht wegen der Trunken- heit aufgehalten., sondern weil der Angeklagte unbefugt den Privatwagen zu einer Rundfahrt benutzt hatte. In der Rechtslehre (Comtesse., N. 8 zu Art. 80 MStG) wird Art. 80 Ziff. 1 MStG nur als anwendbar erachtet., wenn durch die Trunkenheit als solche Argernis erregt wird; das- scheint auch der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts zu entsprechen (MKGE 4. Nr. 14, wo von der Wirkung der Trunkenheit die Rede ist). Diese Auslegung ist auf jeden Fall dann richtig., wenn die Alkoholisierung für Dritte nicht feststellbar ist; im konkreten Fall hätte .?er Angeklagte wegen der Entwendung des Privatwagens das gleiche Argernis erregt., wenn er nicht alkoholisiert gewesen wäre. Eine einschränkende Auslegung des Art. 80 Ziff. 1 MStG ist am Platz; denn der Täter soll ni eh t deshalb be- straft werden, weil er Alkohol zu sich genommen hat, sondern weil es de l n Ansehen der Armee schadet., wenn die Alkoholisierung von Dritten fest- gestellt werden kann und sie sich in einem anstössigen V erhalten äussert. Es wird denn auch in der neueren Rechtslehre in ähnlichem Sinn die An- sicht vertreten., wenn der Zustand der Trunkenheit sich allein in einer andern Straftat manifestiert., sei der Täter nur wegen dieser Tat., nicht auch noch wegen Trunkenheit zu bestrafen (Steinemann., V erkehrsdelikt und Militärstrafrecht., Diss. Bern 1968., S. 69; Schultz., Die Strafbestim- mungen des SVG., S. 198). Der Freispruch begegnet deshalb keinen Be- denken und die Kassationsbeschwerde erweist sich in diesem Punkt als nicht stichhaltig. (LI, Marz 1971, 1( e. DG 9 A) 61. Art. 189 Ahs. 3 MStGO: Kassationsbeschwerde; Anfof-derungen an die Begründung der Beschwerdeanträge.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.